Planfeststellungsverfahren nach §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) für die Gleislageveränderung von der Haltestelle Freiberger Platz bis zur Haltestelle Orangerie; hier: Anhörungsverfahren gemäß § 29a Abs. 1 PBefG i. V. m. § 73 HVwVfG

Die HEAG mobilo GmbH hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Gegenstand des Vorhabens ist ausschließlich die Betriebsanlage der Straßenbahn. Es umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Änderung der Gleislage im Bereich der Engstelle an der Bessunger Straße 20 und 26
- Änderung der Gleislage im Bereich des Parkstreifens an der Seniorenwohnanlage

Einzelheiten sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Für das Vorhaben werden im öffentlichen Verkehrsraum gelegene Grundstücke der Wissenschaftsstadt Darmstadt in Anspruch genommen.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit liegen die zur Planfeststellung eingereichten Unterlagen in der Zeit vom **26. Oktober 2026 bis einschließlich 25. November 2026** beim Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt, Stadtplanungsamt, Stadthaus West, Mina-Rees-Straße 12, 64295 Darmstadt, im 2. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 2.02 während der allgemeinen Dienstzeiten, **d.h. montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr** zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zudem wird der Plan in dieser Zeit auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (https://rp-darmstadt.hessen.de unter der Rubrik: (Menü / Veröffentlichungen und Digitales / Öffentliche Bekanntmachungen / Verkehr / Straßen- und U-Bahnen) veröffentlicht, maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 HVwVfG).

1. Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können sich bis zum **9. Dezember 2026** beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Wilhelminenstraße 1 – 3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei der Wissenschaftsstadt Darmstadt schriftlich oder zur Niederschrift äußern und Einwendungen erheben. Einwendungen in Textform sind ebenfalls möglich (§ 3a Abs. 4 HVwVfG i. V. m. § 126b BGB). Die Übersendung soll im PDF-Format im Anhang zu einer E-Mail (Adresse: 33.1-Planfeststellung@rpda.hessen.de / max. 25 MB / Betreff: „Planfeststellung – Gleislageveränderung von Haltestelle Freiberger Platz bis Haltestelle Orangerie“) erfolgen. Für eine elektronische Übermittlung der Einwendungen kann auch das elektronische Behördenpostfach genutzt werden.

   Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift des Einwendenden lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang sowie das Maß der befürchteten Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 29a Abs. 1 PBefG i. V. m. § 73 Abs. 4 HVwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Person mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnenden zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 HVwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG.

3. Von einer Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Anhörungsbehörde absehen (§ 29a Abs. 2 PBefG).

   Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht (§ 29a Abs. 1 i. V. m. § 73 Abs. 6 HVwVfG). Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertreterin bzw. der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 HVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

   Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

   Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

   Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, kann durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, treten die Beschränkungen des § 28a Abs. 1 PBefG (Veränderungssperre) in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin nach § 28a Abs. 3 PBefG ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

8. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin nach § 28 Abs. 3a PBefG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

9. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):
   Aufgrund der DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen bzw. abgegebenen Stellungnahmen einschließlich der darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Nähere Informationen zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren können unter https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2025-11/iii_33.1_betroffeneninformation_nach_art-13_14_ds-gvo.pdf eingesehen werden.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1 – 3,64283 Darmstadt
0029-III 33.1-66.e.03.02-00004